

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KnAT §§ 22, 23; Anlage 1 a zum KnAT VergGr. V b Fallgruppe 1 und Fallgruppe 2 f); ArbGG § 64 Abs. 2, § 74 Abs. 1 Satz 2; BGB § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2; ZPO § 222, § 224 Abs. 2; § 253 Abs. 2 Ziff. 2, § 308, § 519 Abs. 2, § 888; Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum KnAT vom 27.11. 1973; 30. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KnAT vom 17. März 1975 § 1 Ziff. 4 ff., § 2 Abs. 1 Ziff. 11, § 6 (Sachbearbeiter für Krankenversicherung in Geschäftsstelle der Bundesknappschaft)

Leitsätze:

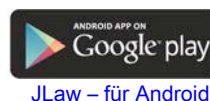
1. Bei den in VergGr. V b KnAT Nr. 2 lit. a) - j) genannten Spezialaufgaben handelt es sich jeweils um selbständige tarifliche Fallgruppen. Werden von einem Angestellten nebeneinander Tätigkeiten ausgeübt, die unter verschiedene dieser Fallgruppen fallen, kommt aus Rechtsgründen eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht in Betracht.
2. Für das "Bearbeiten der Ersatz- und/oder Erstattungsansprüche" (VergGr. V b KnAT Fallgruppe 2 f) sind alle Arbeiten auszuführen, die mit der rechtlichen Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung solcher Ansprüche verbunden sind. Bloße Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten genügen nicht (vgl. BAG AP Nr. 1 und 4 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen).
3. "Strittige Fälle" im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 2 f KnAT sind solche, in denen der Anspruchsgegner aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Ersatz- oder Erstattungsleistung verweigert. Solange im Einzelfall mangels Sachaufklärung noch nicht feststeht, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt.
4. Wird die Berufungsbegründungsfrist kurzfristig über den beantragten Zeitraum hinaus vom Landesarbeitsgericht verlängert, so kann der Berufungskläger diese Frist ausnutzen (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 626 BGB Druckkündigung).

Aktenzeichen: 4 AZR 557/76

Urteil des BAG vom 8. Februar 1978 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 557/76

3 Sa 1561/75 Hamm

Verkündet am
8. Februar 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Rudolf und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Juni 1976
- 3 Sa 1561/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger trat im Jahre 1946 in die Dienste der Beklagten. Bis 31. März 1974 oblagen ihm als Sachbearbeiter im Bereiche der Krankenversicherung in der Geschäftsstelle W der Beklagten die nachfolgenden Einzelaufgaben

1. Prüfung von Ersatzansprüchen nach §§ 1504/1510 RVO zu 30 v.H.,
2. Prüfung von Ersatzansprüchen nach § 183 Abs. 3 und 5 RVO zu 10 v.H.,
3. Prüfen und Bearbeiten von Anträgen auf freiwillige Weiterversicherung in der knappschaftlichen Krankenversicherung zu 25 v.H.,
4. Bearbeiten von Anträgen auf Anerkennung der Familienhilfeberechtigung im Rahmen der Satzungsbestimmungen mit Erteilen von Anerkennungsbescheiden zu 22 v.H.,
5. Berechnen und Prüfen von Barleistungen der Krankenversicherung und Übergangsgeld zu 10 v.H. und
6. Prüfung von Ersatzansprüchen nach dem BVG zu 3 v.H.

seiner Gesamtarbeitszeit.

Im April 1974 wurde dem Kläger der unter Nr. 4 genannte Aufgabenbereich entzogen. Vom 1. Juni 1974 an wurde er als Mitglied des Personalrates von der Arbeit freigestellt und ab 12. März 1975 der Geschäftsstelle G der Beklagten zugewiesen.

Der Kläger bezieht Vergütung nach der VergGr. V c KnAT. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1973 beantragte er erfdglos, ihn ab 1. Januar 1974 nach der VergGr. V b KnAT zu vergüten.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihn ab 1. Januar 1974 nach der VergGr. V b KnAT zu vergüten, und außerdem deren Verurteilung beantragt, die ihm im April 1974 entzogenen Tätigkeiten wieder zu übertragen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, sowohl bei der Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung der Familienhilfeberechtigung (Aufgabenbereich Nr. 4) als auch bei der Prüfung von verschiedenen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Ersatzansprüchen (Aufgabenbereich Nr. 1 und 2) erfülle er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b KnAT. Dabei handele es sich auch um "strittige Fälle" im tariflichen Sinne. Überwiegend brauchten die von ihm beanspruchten Tätigkeitsmerkmale ohnehin nicht erfüllt zu werden. Sein Aufgabenkreis der Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung der Familienhilfeberechtigung (Nr. 4) sei ihm rechtswidrig entzogen worden, da bei dieser Maßnahme der Personalrat nicht eingeschaltet worden sei. Daher könne der Entzug dieser Tätigkeit auch seinen Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. V b KnAT nicht beeinträchtigen. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1974 in die VergGr. V b KnAT einzuweisen und aus dieser zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, die dem Kläger im April 1974 entzogenen Tätigkeiten der VergGr. V b Fallgruppe 2 Buchstabe j des Teiles I B der Anlage 1 a KnAT wieder zu übertragen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger könne aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum KnAT vom 27. November 1973 schon deswegen keine Rechte herleiten, weil es sich dabei nicht um wirksames Tarifrecht handele, da der KnAT und dessen Anlage 1 a wie der BAT zum 31. Dezember 1969 gekündigt worden seien. Abgesehen davon erfülle der Kläger auch die Tätigkeitsmerkmale der von ihm begehrten Vergütungsgruppe nicht. Er bearbeite nämlich keine "strittigen Fälle" im tariflichen Sinne. Der vom Kläger geführte Schriftwechsel betreffe ausschließlich einfache Mitteilungen und Anfragen vorbereitender Art. Nur soweit der Kläger mit der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung der Familienhilfeberechtigung beschäftigt worden sei (Aufgabenbereich Nr. 4), habe seine Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b KnAT entsprochen. Dies sei jedoch tarifrechtlich ohne Bedeutung, weil es sich dabei nicht um die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers gehandelt habe. Deshalb sei sie auch berechtigt gewesen, diese Aufgaben dem Kläger wieder zu entziehen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt und den Streitwert auf 9.136,64 DM festgesetzt. Das arbeitsgerichtliche Urteil wurde der Beklagten am 8. Dezember 1975 zugestellt. Mit am 16. Dezember 1975 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz legte sie dagegen Berufung ein. Zugleich beantragte die Beklagte,

"die am 30. Dezember 1975 ablaufende Frist zur Begründung der Berufung um einen Monat zu verlängern."

Hierauf verlängerte das Berufungsgericht mit Beschluß vom 23. Dezember 1975 die Berufungsbegründungsfrist bis 31. Januar 1976. Dieser Tag war ein Samstag. Mit am 2. Februar 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz wurde die Berufung der Beklagten begründet. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, der sein Klagebegehren weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

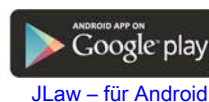
Die Revision ist nicht begründet, denn das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen.

Entgegen der Meinung der Revision ist die Berufung der Beklagten gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zulässig; die Berufung wurde nicht zu spät begründet. Zwar weist die Revision mit Recht darauf hin, daß aus den Gründen des § 224 Abs.2 ZPO das Landesarbeitsgericht die Berufungsbegründungsfrist zugunsten der Beklagten grundsätzlich nicht über den von dieser beantragten Zeitraum hinaus hätte verlängern und daß nach dem Antrag der Beklagten demgemäß nur eine Fristverlängerung bis zum 30. Januar 1976 hätte gewährt werden dürfen (§ 222 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).

-5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Indessen verkennt der Kläger, daß die vom Landesarbeitsgericht beschlossene Fristverlängerung nach § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO a.F. in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG rechtlich möglich war und nicht etwa gegen ein gesetzliches Verbot verstieß, da es insoweit an einer § 74 Abs. 1 Satz 2 ArbGG entsprechenden prozessualen Vorschrift sowohl für das arbeitsgerichtliche als auch für das Berufungsverfahren des allgemeinen Zivilprozesses fehlt. Unter diesen Umständen durfte die Beklagte auf die Beschlußfassung des Berufungsgerichts vertrauen und demgemäß die ihr irrtümlich um einen Tag zu lang bewilligte Berufungsbegründungsfrist mit der sich aus § 222 Abs. 2 ZPO ergebenden weiteren Verlängerung ausnutzen (vgl. BAG 11, 251 [254] = AP Nr. 10 zu § 91 a ZPO sowie BAG 12, 220 [225] = AP Nr. 8 zu § 626 BGB Druckkündigung; BGH LM Nr. 3 zu § 554 ZPO; RGZ 160, 307 [309]; Baumbach/Lauterbach, ZPO, 35. Aufl., § 519 Anm. 2; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 745; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 519 II 2 b; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 519 Anm. 2 c). Entgegen der Auffassung der Revision kann eine andere Rechtsfolge auch nicht aus § 308 ZPO hergeleitet werden, denn diese Vorschrift regelt nur die Bindung der Gerichte an die sachlichen Parteianträge (vgl. BAG 23, 146 [148] = AP Nr. 1 zu § 308 ZPO), wie schon aus § 308 Abs. 2 ZPO ersichtlich ist.

Wenn auch der Kläger in seinem ersten Klageantrag u.a. begehrt, ihn "in die VergGr. V b KnAT einzuweisen", besteht nach dem weiteren Inhalt dieses Klageantrages und insbesondere nach seinem zur Antragsauslegung heranzuziehenden Sachvorbringen kein Zweifel, daß der Kläger insoweit in Wahrheit eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen (vgl. Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Auch der zweite Klageantrag ist zulässig, obwohl daraus nicht ersichtlich ist, welche Aufgaben dem Kläger von der Beklagten wieder übertragen werden sollen. Da es sich

- 6 -



- 6 -

dabei nämlich unstreitig um die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung der Familienhilfeberechtigung (Aufgabenbereich Nr. 4) handelt, entbehrt der zweite Klageantrag nicht der notwendigen Bestimmtheit im Sinne von § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO, zumal insoweit als Vollstreckungsorgan nur das Prozeßgericht erster Instanz in Betracht kommt (§ 888 ZPO).

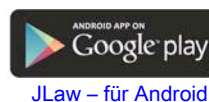
Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht in der Hauptsache davon aus, daß zwischen den Parteien der KnAT aufgrund beiderseitiger Tarifbindung bis zum 31. Dezember 1969 nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG normativ und zwingend gegolten hat und daß nach diesem Zeitpunkt dessen als Tarifrecht außer Kraft getretene Bestimmungen nur noch mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergegolten haben (vgl. BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 KnAT). Im übrigen berücksichtigt das Landesarbeitsgericht zutreffend, daß der KnAT mit Ausnahme der §§ 22 - 24 sowie der Vergütungsordnung durch den 26. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KnAT vom 18. Oktober 1973 wieder in Kraft gesetzt worden ist.

Die Tätigkeitsmerkmale, auf die der Kläger seine erste Klageforderung stützt, sind, wie das Landesarbeitsgericht weiter richtig im einzelnen darlegt, durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum KnAT vom 27. November 1973 eingeführt worden, der am 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist (dasselbst § 3 Satz 1). Das Landesarbeitsgericht läßt die Frage offen, ob durch diesen Tarifvertrag wirksames Tarifrecht gesetzt worden ist oder nicht, weil die Klage sowohl nach neuem als auch nach altem Tarifrecht jedenfalls nicht begründet sei. Dabei kann es im Ergebnis auch verbleiben. Dafür daß durch den vorgenannten Tarifvertrag wirksames Tarifrecht gesetzt worden sein könnte, spricht indessen der Umstand, daß er im Gegensatz zu anderen Tarifverträgen keine Klausel des Inhalts enthält, daß durch ihn im Zustande des § 4 Abs. 5 TVG befindliches Tarifrecht hat geändert oder ergänzt werden sollen (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, jeweils auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ferner Urteile vom 6. April 1977 - 4 AZR 723/75 -, [demnächst] AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 474/76 -, [demnächst] AP Nr. 9 zu § 4 TVG Nachwirkung), außerdem auch die darin (§ 3 Satz 2) enthaltene besondere Kündigungsfrist. Gegen seine tarifliche Wirksamkeit spricht jedoch, daß bei Einführung des Tarifvertrages die eigentliche Vergütungsregelung des KnAT (§§ 22 - 24) nur nachwirkend gemäß § 4 Abs. 5 TVG galt und demgemäß zumindest bei nach dem 31. Dezember 1969 neu bei der Beklagten eingetretenen Angestellten nicht mit tarifrechtlicher Wirkung gelten konnte (vgl. BAG AP Nr. 65 und 87 zu §§ 22, 23 BAT), außerdem die spätere ausdrückliche Wiederinkraftsetzung des genannten Tarifvertrages durch den 30. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KnAT vom 17. März 1975 (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11). Wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend annimmt, kommt es hierauf vorliegend jedoch nicht entscheidend an, so daß auch der Senat die von den Parteien unterschiedlich beurteilte und vom Arbeitsgericht bejahte Streitfrage offen lassen kann.

Auch bei Annahme der tarifrechtlichen Wirksamkeit des Tarifvertrages vom 27. November 1973 ist der erste Klageantrag nicht begründet. Dabei ist davon auszugehen, daß die dort neugefaßte VergGr. V b KnAT für den Arbeitsbereich der Krankenversicherung zunächst in der Fallgruppe 1 allgemeine Tätigkeitsmerkmale enthält, die völlig denen der Anlage 1 a zum BAT entsprechen. Daneben sind jedoch in Ziffer 2 lit. a) - j) spezielle Merkmale vorgesehen, die jeweils dann erfüllt sind, wenn die dort im einzelnen bezeichnete Tätigkeit (z.B. Bearbeiten von Leistungsanträgen nach internationalen Vertragsregelungen) von dem betreffenden Angestellten verrichtet wird und nach dem für alle diese Spezialaufgaben vorangestellten gemeinsamen Kriterium außerdem überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen sind. Hierbei handelt es sich, worauf die Beklagte mit Recht hinweist, jeweils um selbständige Sonderfallgruppen und nicht etwa um bloße Beispielfälle einer weiteren allgemeinen Fallgruppe. Das ergibt sich einmal daraus, daß lediglich aus praktischen Gründen für alle in den Fallgruppen 2 lit. a) - j) genannten Einzelfällen als allgemeines Erfordernis überwiegend selbständige Leistungen einheitlich gefordert werden,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

es jedoch im übrigen an jeglichen allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen bzw. allgemeinen Qualifizierungen in der VergGr. V b Ziffer 2 KnAT - anders als etwa im TVAL II oder dem Tarifwerk für die Bundesanstalt für Arbeit - fehlt. Abgesehen davon handelt es sich bei den Fallgruppen 2 lit. a) - j) der VergGr. V b KnAT wie auch bei den vergleichbaren Fallgruppen anderer Vergütungsgruppen des KnAT jeweils um spezifische, den besonderen Verhältnissen und Aufgaben der Beklagten angepaßte Tätigkeitsbeschreibungen bzw. Funktionsdarstellungen, für die die Tarifvertragsparteien ersichtlich jeweils eine eigenständige tarifrechtliche Bewertung vorsehen. Diese Absicht der Tarifvertragsparteien wird schließlich auch daraus deutlich, daß im Tarifwerk für einzelne der darin genannten Spezialtätigkeiten eine Teilnahme am Bewährungsaufstieg vorgesehen ist, für andere jedoch nicht.

Hieraus ergeben sich weitere rechtliche Konsequenzen in zweifacher Beziehung: Anders als bei der allgemeinen Fallgruppe 1 der VergGr. V b KnAT sind die Voraussetzungen der Sonderfallgruppen 2 a) - j) KnAT bereits dann erfüllt, wenn die darin bezeichneten Aufgaben die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Angestellten ausmachen, ohne daß es noch der Prüfung bedarf, ob der Angestellte auch gründliche, umfassende Fachkenntnisse anzuwenden hat (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II im Anschluß an BAG AP Nr. 23 zu § 59 HGB und Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte sowie BAG AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT); im übrigen bedarf es dann nur noch der Prüfung, ob von dem betreffenden Angestellten überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen sind, da die Tarifvertragsparteien dies zum Erfordernis für alle Fallgruppen in Nr. 2 lit. a) - j) der VergGr. V b KnAT gemacht haben. Angesichts der rechtlichen Selbständigkeit und Spezialität der Fallgruppen 2 a) - j) der VergGr. V b KnAT kommt es im übrigen - anders als bei der Ausführung von nur unter die Fallgruppe 1 fallenden Aufgaben (BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 KnAT) - aus Rechtsgründen nicht in Betracht, sofern ein Angestellter Aufgaben der Fallgruppe 1 und solche der Fallgruppen 2 a) - j) oder solche der Fallgruppen 2 a) - j) nebeneinander ausübt, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen (vgl. Urteil des Senats vom 14. Dezember



1977 - 4 AZR 476/76 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmt, im Anschluß an BAG AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, auch BAG AP Nr. 87 und 86 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Vielmehr ist dann entscheidend, ob zusammengerechnet mehr als die Hälfte der Aufgaben des Angestellten solche sind, die unter die Fallgruppen 2 a) - j) der VergGr. V b KnAT fallen.

Darauf hat auch das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend abgestellt. Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht jedoch, daß es für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit im Sinne der bisherigen Senatsrechtsprechung gerade nicht darauf ankommt, ob und inwieweit die einzelnen Aufgaben auf andere bzw. mehrere Bedienstete verteilt werden können (vgl. Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, [demnächst] AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT). Andererseits verkennt die Revision, daß vorliegend aus Rechtsgründen eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht in Betracht kommen kann.

Entscheidend ist daher, ob der Kläger überwiegend Tätigkeiten ausgeübt hat, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b KnAT Fallgruppen 2 a) - j) entsprechen, was vom Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung verneint wird. Dabei ist davon auszugehen, daß selbst nach dem eigenen Vorbringen des Klägers dessen Aufgabenbereiche Nr. 3 (Anträge auf freiwillige Weiterversicherung), Nr. 5 (Barleistungen und Übergangsgeld) und Nr. 6 (Ersatzansprüche nach dem BVG), die insgesamt 38 v.H. der Arbeitszeit des Klägers ausmachen, nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b KnAT entsprechen. Unstreitig entspricht demgegenüber der Aufgabenbereich Nr. 4 des Klägers (Anträge auf Anerkennung der Familienhilfeberechtigung), der 22 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht, den Merkmalen dieser Vergütungsgruppe. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob auch der 30 v.H. des Klägers ausmachende Aufgabenbereich Nr. 1, nämlich die Prüfung von Ersatzansprüchen nach den §§ 1504 und 1510 RVO, den Merkmalen der VergGr. V b KnAT entspricht, wofür nur diejenigen der Fallgruppe 2 lit. f) in Betracht kommen:



- 10 -

"Bearbeiten der Ersatz- und/oder Erstattungsansprüche der Sozialversicherungsträger untereinander sowie gegen sonstige Verpflichtete in strittigen Fällen."

Dabei sind nach der der Tarifnorm zugeordneten Protokollnotiz strittige Fälle solche, "die aufklärenden Schriftwechsel erfordern."

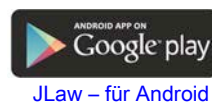
Damit verlangt die Tarifnorm in Verbindung mit der Protokollnotiz zunächst einmal, daß der betreffende Angestellte, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, die vorgenannten Ersatz- und Erstattungsansprüche im Rechtssinne "bearbeitet". Das aber ist nach dem Tarifwortlaut und der Funktion eines Sachbearbeiters bei der Beklagten, von der die Tarifvertragsparteien ausgehen, nur dann der Fall, wenn der betreffende Angestellte alle Arbeiten auszuführen hat, die mit der rechtlichen Prüfung, der Geltendmachung und der Durchsetzung solcher Ansprüche verbunden sind, während bloße Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten nicht genügen (vgl. BAG AP Nr. 1 und 4 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen). Mit Recht bezweifelt das Landesarbeitsgericht daher schon, ob der Kläger nach seinem eigenen Vortrag im aufgezeigten Rechtssinne überhaupt Ersatz- und Erstattungsansprüche bearbeitet.

Jedenfalls aber bearbeitet der Kläger keine "strittigen Fälle", wie das Landesarbeitsgericht weiter im einzelnen zutreffend ausgeführt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der jeweilige Sachverhalt im Sinne der allgemeinen Differenzierung des Zivilprozesses streitig oder unstreitig ist. Das Landesarbeitsgericht führt vielmehr rechtsfehlerfrei aus, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien als "strittige Fälle" im tariflichen Sinne solche anzusehen sind, in denen der Anspruchsgegner aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Ersatz- oder Erstattungsleistung verweigert. Auf den konkreten Grund kommt es dabei jeweils nicht an, so daß als "strittiger Fall" z.B. auch ein solcher anzusehen ist, in dem die Ersatz- oder Erstattungsleistung nur deswegen verweigert wird, weil über die Auslegung einer Rechtsnorm zwischen den Beteiligten Streit besteht.

- 11 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Andererseits hebt das Landesarbeitsgericht aber auch zutreffend hervor, daß von einem "strittigen Fall" im tariflichen Sinne jedenfalls solange noch keine Rede sein kann, als der Sachverhalt noch nicht aufgeklärt ist und demgemäß überhaupt noch nicht feststeht, ob ein "strittiger Fall" vorliegt oder nicht. In diesem Stadium geführter Schriftwechsel ist daher auch, wie das Landesarbeitsgericht weiter richtig folgert, für die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale ohne rechtliche Bedeutung. Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wird der Kläger aber lediglich in diesem vorbereitenden Stadium tätig, indem er zur Ermöglichung der Sachbearbeitung und zur Vervollständigung der Akten z.B. Krankheitsbelege, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Durchgangsarztberichte und Mitteilungen anderer Krankenkassen anfordert. Demgegenüber bringt auch die Revision keine durchgreifenden Einwendungen. Solche ergeben sich auch nicht aus den vom Kläger vorgelegten Urkunden.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aber auch aus, daß dann, wenn man von der Unwirksamkeit des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum KnAT vom 27. November 1973 ausgeht und demgemäß das alte Tarifrecht zugrundelegt, die erste Klageforderung nicht begründet ist. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht von der allgemeinen Fallgruppe 1 der VergGr. V b in der Fassung der Anlage 4 zum KnAT vom 2. August 1966 aus, die wörtlich derjenigen der Fallgruppe 1 der VergGr. V b BAT entspricht. Dabei fordert das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung bei den gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen im Verhältnis zu denen der VergGr. VIb und V c KnAT der Tiefe und der Breite nach gesteigerte Fachkenntnisse, wobei sich die Tiefe der geforderten Fachkenntnisse auch aus deren Breite ergeben kann (vgl. BAG 25, 268 [272] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 85, 48 und 12 zu §§ 22, 23 BAT). Von diesem zutreffenden Rechtsbegriff ausgehend gelangt dabei das Landesarbeitsgericht ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze und ohne Auslassung wesentlicher Umstände im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zu dem bei der Art der Tätigkeit des Klägers auch naheliegenden Ergebnis, daß dazu keine gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse benötigt werden.



- 12 -

Zwar wendet demgegenüber die Revision mit Recht ein, daß insoweit bei Annahme einer nach altem Recht möglichen einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit der Kläger mit seinem ersten Klageantrag möglicherweise hätte erfolgreich sein können. Dem steht jedoch einmal entgegen, daß der Kläger nach seinem eigenen Klagevortrag gegenüber den Instanzgerichten wohl nach neuem, nicht aber nach altem Tarifrecht die Merkmale der VergGr. V b KnAT erfüllte. Abgesehen davon liegt es nach den §§ 22, 23 KnAT a.F. im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen, ob sie eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annehmen oder die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Angestellten bzw. Teiltätigkeiten bewerten, von denen für sich allein keine überwiegt, wie es vorliegend das Landesarbeitsgericht getan hat (vgl. Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, [demnächst] AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT).

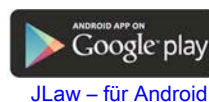
Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt freilich nicht, daß analog zur Regelung im 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 durch den 30. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KnAT vom gleichen Tage auch dessen §§ 22 - 24 in einer der Neufassung der §§ 22 ff. BAT entsprechenden Fassung ab 1. Januar 1975 wieder in Kraft gesetzt worden sind (§ 1 Ziff. 4 ff., § 6). Zugleich wurde auch der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum KnAT vom 27. November 1973 ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11 des 30. ÄndTV KnAT), so daß für die Zeit ab 1. Januar 1975 jedenfalls auf die Merkmale der Fallgruppen 2 lit. a) - j) der VergGr. V b KnAT und im übrigen nach den neuen §§ 22, 23 KnAT auf "Arbeitsvorgänge" abzustellen ist.

Diese Rechtsänderung führt jedoch nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. Erfüllen nämlich unstreitig die zusammengekommen 38 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachenden Aufgabenbereiche des Klägers Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 nicht die Merkmale der VergGr. V b KnAT und trifft das nach den zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auch für den weitere 30 v.H. ausmachenden Aufgabenkreis Nr. 1 des Klägers zu, so entsprechen, wie immer man sie

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

in "Arbeitsvorgänge" aufteilen mag, jedenfalls mehr als zwei Drittel seiner Gesamtarbeitszeit umfassende Aufgaben des Klägers nicht den Merkmalen der VergGr. V b KnAT. Angesichts der Spezialisierung der zur Anwendung gelangenden Tätigkeitsmerkmale und des Fehlens entsprechenden Sachvorbringens des Klägers kommt bei ihm auch eine weitere Qualifikation durch Summierung von Aufgaben im Sinne von § 22 Abs. 2 Abschn. 2 Satz 2 KnAT nicht in Betracht (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Zu berücksichtigen ist ferner, daß durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum KnAT vom 24. Juni 1975 mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum KnAT neugefaßt worden sind. Hierdurch sind jedoch bei den vorliegend anzuwendenden Merkmalen keine Änderungen eingetreten. Der Kläger kann daher aus keinem Rechtsgrund Vergütung nach der VergGr. V b KnAT verlangen.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht dann aber auch den zweiten Klageantrag abgewiesen, weil der Kläger aus den dargelegten Gründen keinen Anspruch auf Beschäftigung mit einer den Merkmalen der VergGr. V b KnAT entsprechenden Tätigkeit aus tarifrechtlichen Gründen hat. Für einen entsprechenden arbeitsvertraglichen Anspruch hat der Kläger selbst nichts vorgetragen. Unter diesen Umständen kann entgegen der Annahme des Klägers von einer unzulässigen Rückgruppierung nicht die Rede sein.

Die Kosten seiner unbegründeten Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Feller

Oskar Rudolf

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)